

Geschäftsordnung der Gesamtelternvertretung (GEV) der Reinhardswald-Grundschule Berlin

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen der Berliner Schulgesetzes in der jeweils neuesten Fassung, insbesondere der §§ 90, 116-122, und dient der Vereinfachung und Beschleunigung der GEV-Arbeit an der Reinhardswald-Grundschule.

§ 1 Allgemeines zur Gesamtelternvertretung

Die Gesamtelternvertretung (GEV) der Reinhardswald-Grundschule (RWS) in Berlin vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule. Die Mitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und ehrenamtlich zum Wohle der Schüler*innen und im Interesse der Erziehungsberechtigten aus. Die GEV verfolgt das Ziel, die Bildungsarbeit der Schule zu unterstützen und mitzugestalten. Darüber hinaus dient die GEV dem Meinungsaustausch und der Information über schulische Angelegenheiten.

Die GEV kann die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben beschließen. In den Ausschüssen können auch Eltern mitarbeiten, die keine gewählten Elternvertreter*innen sind. Die Ausschüsse berichten dem Vorstand und werden zur GEV-Versammlung eingeladen.

Sitzungen der GEV, ihres Vorstands, erweiterten Vorstands und ihrer Ausschüsse können in Präsenz oder digital mittels einer geeigneten Videokonferenz- oder Telefonkonferenz-Software stattfinden.

Die Mitglieder der GEV sind verpflichtet, die Eltern in geeigneter Form zeitnah über die in der GEV besprochenen Punkte zu unterrichten. Über vertrauliche Inhalte der Sitzungen ist im Sinne des Datenschutzes Stillschweigen zu bewahren.

§ 2 Zusammensetzung der GEV und Pflichten der Elternvertreter*innen

Die jeweils zwei gewählten Elternvertreter*innen aller Klassen bilden zusammen die Gesamtelternvertretung. Soweit stellvertretende Elternvertreter*innen gewählt wurden, dürfen diese im Falle der Abwesenheit die Elternvertreter*innen ihrer Klasse in der GEV vertreten.

Elternvertreter*innen werden gebeten, nach ihrer Wahl aktuelle Emailadressen der Schulleitung mitzuteilen und diese über etwaige Aktualisierungen zeitnah zu informieren.

Die gewählten Elternvertreter*innen bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen auch im neuen Schuljahr geschäftsführend im Amt.

§ 3 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Alle stimmberechtigten Mitglieder der GEV haben bei Wahlen oder Abstimmungen eine Stimme. Auch wenn ein*e Elternvertreter*in zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt, hat diese*r nur eine Stimme. Für ein stimmberechtigtes GEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann ein*e zuvor von der Klassenelternversammlung gewählte*r Stellvertreter*in an der Sitzung teilnehmen.

Die GEV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend ist.

Die GEV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 4 GEV-Versammlungen

Die Gesamtelternvertretung versammelt sich mindestens dreimal pro Schuljahr.

Einladung

Einladungen zur Versammlung der Gesamtelternvertretung versendet der GEV-Vorstand mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.

Zur ersten Sitzung der GEV in einem Schuljahr lädt der amtierende GEV-Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen ein. Die erste GEV soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden. Zu den weiteren Sitzungen lädt der*die Vorsitzende der GEV in Abstimmung mit der Schulleitung per Email ein. Elternvertreter*innen, die keine Email-Adresse angeben, oder deren Email-Konto eine Fehlernachricht beim Versand produziert, erhalten die Einladung schriftlich und werden dabei gebeten, eine aktuelle Email-Adresse nachzureichen.

Einem Antrag auf Einberufung ist zu entsprechen, wenn er von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Schulleitung gestellt wird.

Zu den Versammlungen der GEV werden als Gäste mit Rederecht eingeladen:

- die Schulleitung,
- der*die gewählte Vertreter*in der Lehrkräfte,
- die Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Elternvertreter*innen sind (Teilnahmerecht, § 75 Abs. 3 SchulG).
- die Leitung der Ganztagsbetreuung und/oder deren Stellvertretung,
- der*die gewählte Vertreter*in des Schülerladen-Coop-Verbunds,
- der*die Vertreter*in der Schulsozialarbeit,
- der*die Vorsitzende des Fördervereins,
- der*die Vertreter*innen die Schüler*innenschaft in der Schulkonferenz und
- Sprecher*innen der von der GEV gebildeten Ausschüsse.

Bei Bedarf können auch externe Personen zu bestimmten Themen eingeladen werden.

Tagesordnung

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihenfolge feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Informationen der Schulleitung,
- Fragen und Anregungen der Elternvertreter*innen
- Bericht zum Stand der Umsetzung früher besprochener Punkte oder beschlossener Punkte,
- Berichte aus der Schulkonferenz und den weiteren Gremien,
- Bericht aus den von der GEV gebildeten Ausschüssen,
- Termine,
- Verschiedenes

Die vorläufige Tagesordnung muss alle Themen enthalten, die bis zur Einladung des Gremiums von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt werden. Etwaige zusätzliche Tagesordnungspunkte oder Anträge verteilt der GEV-Vorstand bis spätestens 24 Stunden vor der GEV-Versammlung ausschließlich per Email.

Änderungen der Tagesordnung können zu Beginn der GEV-Sitzung beantragt werden; sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Eine Erörterung zusätzlicher Themen

kann ansonsten unter dem TOP Verschiedenes erfolgen. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium über die endgültige Tagesordnung.

Berichte

Der GEV-Vorstand, die Vertreter*innen der GEV in den Gremien sowie die von der GEV gebildeten Ausschüsse sind gebeten, kurze Berichte vorab schriftlich allen Eingeladenen zur Kenntnis zu geben, indem sie sie dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuleiten. Ziel ist, die GEV-Versammlung selbst für Austausch und Diskussion zu nutzen.

Anträge

Anträge müssen mit einer kurzen Begründung bis spätestens 72 Stunden vor der GEV-Sitzung per Email an den GEV-Vorstand geschickt werden, der diese spätestens 24 Stunden vor der Sitzung an alle GEV-Mitglieder verteilt. Während der Sitzung wird der Antrag kurz mündlich vorgestellt und anschließend zur Diskussion und Abstimmung gestellt.

Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge betreffen Anträge auf Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten, Änderung der Tagesordnung, Schließung der Rednerliste, Beschlussanträge etc. Sie werden von den Antragsteller*innen durch Wortmeldungen mit beiden Händen sichtbar gemacht und werden sofort und außerhalb der Rednerliste behandelt und zur Abstimmung gestellt. GEV-Mitglieder haben das Recht auf sofortige Gegenrede vor der Abstimmung. Nach der ggf. ersten Gegenrede wird über den GO-Antrag abgestimmt.

Ablauf der Versammlung

Der*die Vorsitzende des GEV-Vorstandes leitet die Versammlung. Der GEV-Vorstand kann selbst die Sitzung moderieren oder eine*n andere*n Moderator*in bestimmen.

Nicht geladene Gäste sollten sich vor der GEV- Sitzung beim Vorstand anmelden. Ob sie an der Sitzung teilnehmen dürfen, wird zu Beginn der Sitzung von der Gesamtelternvertretung abgestimmt.

Die Dauer der Sitzung soll zwei Stunden möglichst nicht überschreiten. Über etwaige Sitzungsverlängerungen wird während der Sitzung abgestimmt.

Protokoll

Für jede GEV-Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss (mindestens) enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Beginn und Ende der Sitzung,
- eine Liste der stimmberechtigten und beratenden Teilnehmer*innen,
- die Tagesordnung,
- die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- das Ergebnis von Wahlen,
- den Namen des*der Protokollant*in.

Die Protokolle werden durch Mitglieder der GEV geführt. Schriftführer*innen sind die GEV-Mitglieder der 4. Klassen; diese sollten sich vor der GEV-Sitzung über die Protokollführung einigen. Sollten keine Vertreter*innen der 4. Klassen anwesend sein, legt der*die GEV-Vorsitzende eine*n (ggf. freiwillige*n) Schriftführer*in fest.

Der*Die Schriftführer*in soll den Protokollentwurf innerhalb von 14 Tagen an den*die GEV-Vorsitzende*n übersenden. Diese*r leitet den Entwurf zeitnah dem Vorstand zu, der den Entwurf umgehend allen Mitgliedern der GEV sowie den geladenen Gästen weiterleitet. Die Mitglieder haben daraufhin 14 Tage Zeit, Änderungswünsche schriftlich an die Vorsitzende der GEV weiterzuleiten. Sofern diese unstrittig sind bzw. sich nicht widersprechen, werden sie von dem*der Schriftführer*in in den Protokollentwurf eingearbeitet. Die geänderte Fassung verteilt die Vorsitzende anschließend an alle GEV-Mitglieder. In der nächsten GEV-Sitzung wird das Protokoll zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Protokoll wird nach erfolgter Beschlussfassung zeitnah auf der Internetseite der Schule veröffentlicht.

§5 Wahlen und Amtszeiten

Wahlleitung

Für die Wahlen des Vorstands und der Gremienvertreter*innen wird ein*e Wahlleiter*in bestimmt, der*die nicht selbst kandidieren darf. Diese*r muss zunächst eine*n Protokollführer*in bestimmen und die Positionen benennen, die besetzt werden sollen, Kandidat*innenvorschläge sammeln, die Kandidat*innen fragen, ob sie kandidieren und sie um Vorstellung ihrer Person bitten.

Er*Sie muss feststellen, ob alle Anwesenden mit einer offenen Wahl einverstanden sind, andernfalls erfolgt eine geheime Wahl. Ggf. ist abzustimmen, ob alle anwesenden GEV-Mitglieder mit einer Wahl „en bloc“ einverstanden sind. Im Anschluss erfolgen die Wahl und das Auszählen der Stimmen durch den*die Wahlleiter*in (ggf. mit Unterstützung weiterer von ihm*ihr zu benennender GEV-Mitglieder), die Bekanntgabe des Ergebnisses sowie die Frage, ob die Gewählten die Wahl annehmen wollen. Abschließend wird die Wahl offiziell verkündet.

GEV-Vorstand

Die Gesamtelternvertretung wählt bei ihrer jeweils ersten Versammlung im Schuljahr aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie mindestens drei Stellvertreter*innen; diese bilden dann den Vorstand der GEV. Um die Vielfalt der Schule zu unterstreichen, ist es ausdrücklich erwünscht, dass gebundener Ganztags wie verlässlicher Halbtags sowie unterschiedliche Klassenstufen im GEV-Vorstand repräsentiert sind.

Vertretung der GEV in den Gremien

Auf der ersten Versammlung im Schuljahr wählt die GEV aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:

- alle zwei Jahre vier stimmberechtigte Mitglieder für die Schulkonferenz und vier Stellvertreter*innen
- zwei Mitglieder für den Bezirkselfternausschuss (BEAS) und zwei Stellvertreter*innen
- zwei beobachtende Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und zwei Stellvertreter*innen
- jeweils zwei beratende Mitglieder für die Fachkonferenzen
- zwei beobachtende Mitglieder für die Schülerkonferenz

Amtszeiten

Nach den Sommerferien bleibt der GEV-Vorstand bis zur ersten GEV-Versammlung geschäftsführend im Amt.

Die Amtszeit der Vertreter*innen in Bezirkselfternausschuss, Gesamtkonferenz und Fachkonferenzen endet mit Ablauf des Schuljahres.

Die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter*innen werden jeweils für zwei Schuljahre gewählt.

Scheidet ein*e gewählte*r Vertreter*in während der Amtszeit aus, wird ein Mitglied für die Dauer der Amtszeit des*der zu ersetzenden Vertreter*in nachgewählt.

§ 5 Aufgaben der Gremienvertreter*innen

Vorstand

Der GEV-Vorstand vertritt die GEV außerhalb der Sitzungen gegenüber der Schulleitung und nach außen.

Der GEV-Vorstand arbeitet vertrauensvoll und teamorientiert zusammen. Die Stellvertreter*innen vertreten den*die Vorsitzende*n im Verhinderungsfall und unterstützen ihn*sie bei ihren Tätigkeiten. Der*Die Vorsitzende kann Aufgaben auch an ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, andere GEV-Mitglieder oder GEV-Ausschüsse delegieren.

Aus Gründen der Transparenz und Kontinuität dokumentiert der Vorstand seine Arbeit nachvollziehbar und informiert die GEV regelmäßig in geeigneter Weise über den Dialog mit der Schulleitung. Hierfür kommen insbesondere webbasierte Lösungen wie padlets und/oder Trello in Betracht. Der Betreff von Emails des Vorstandes an die Elternvertreter*innen enthalten das Datum und einen Hinweis auf den konkreten Inhalt. Der GEV-Vorstand kann zur besseren Vernetzung Email-Verteilerlisten anlegen und soll den Emailverkehr über einheitliche Emailadressen für die Vorstandsmitglieder (z.B. gev-vorstand@SCHULE) regeln, die an Nachfolger*innen weitergegeben werden können.

Der GEV-Vorstand sucht regelmäßig den Austausch mit der Schulleitung und macht die vereinbarten Gesprächstermine rechtzeitig gegenüber den Mitgliedern der GEV bekannt. Die GEV-Mitglieder teilen dem Vorstand im Gegenzug offene Fragen von Eltern, Hinweise oder Hilfsangebote so rechtzeitig mit, dass der GEV-Vorstand noch Handlungsoptionen hat.

Der GEV-Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Erweiterter Vorstand

Der GEV-Vorstand und die gewählten Gremienvertreter*innen sowie ihre Stellvertreter*innen bilden den erweiterten Vorstand der GEV. Über seine Einladung zu Sitzungen entscheidet der GEV-Vorstand.

Vertreter*innen der GEV in Gremien

Die in die Gremien gewählten Mitglieder machen sich über geplante Sitzungstermine ihres Gremiums kundig und informieren alle Elternvertreter*innen darüber. Rechtzeitig vor der Sitzung informieren sie den erweiterten Vorstand über die Tagesordnung und erfragen etwaige, in die Sitzung einzubringende Beiträge der GEV.

Für den Fall, dass die in die Gremien gewählten Mitglieder an einem Sitzungstermin ihres Gremiums nicht teilnehmen können, informieren sie selbständig und zeitnah die jeweiligen Stellvertreter*innen.

Wichtige Informationen aus den Gremien teilen die gewählten Mitglieder zeitnah mit dem erweiterten Vorstand. Die Protokolle der Sitzungen machen die gewählten Mitglieder allen Mitgliedern der GEV zugänglich.

Ausschüsse

Bei Bedarf kann die GEV Ausschüsse zu bestimmten Themenbereichen einrichten oder einzelne GEV-Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

Durch Einzelentscheidung können auch Nicht-Mitglieder der GEV mit diesen Aufgaben betraut werden.

Ausschüsse können z.B. mit folgenden Themen betraut werden:

- Digitalisierung
- Öffentlichkeitsarbeit/Internet
- Krisen- oder Fachthemen.

Die Ausschüsse arbeiten der GEV fachlich zu und organisieren sich dabei selbständig. Der GEV-Vorstand benennt für jeden Ausschuss eine*n feste*n Ansprechpartner*in aus seinen Reihen.

Ein*e Sprecher*in eines jeden Ausschusses wird vom GEV-Vorstand zu den GEV-Versammlungen eingeladen mit der Bitte, dort ergänzend zum vorherigen schriftlichen Bericht für Fragen ansprechbar zu sein.

§6 Kommunikation und Transparenz

Die Mitglieder der GEV informieren sich gegenseitig zeitnah und transparent über aktuelle Entwicklungen, aufkommende Fragen oder aktuelle Probleme. Sie verstehen sich als Vermittler*innen zwischen Eltern, Schule, Ganztagsbetreuung und dem Koop-Verbund der Schülerläden.

Beschlüsse, Protokolle und aktuelle Entwicklungen werden für alle Elternvertreter*innen übersichtlich und verständlich transparent gemacht. In der Regel steuert und organisiert der GEV-Vorstand den entsprechenden Austausch über die verschiedenen Kommunikationskanäle.

§7 Geltungsdauer / Änderungen / Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 26. November 2020 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Geschäftsordnung gilt, bis die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GEV eine geänderte Fassung beschließt.

Die Geschäftsordnung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Elternvertreter*innen der 1. Klassen und alle neuen Elternvertreter*innen werden über die Geschäftsordnung durch den GEV-Vorstand unterrichtet.

Berlin, den 26. November 2020

VORSITZENDE*R für den GEV-Vorstand der RWS